

Merkblatt

des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für Verwaltungsrecht der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vom 31.07.2025

Dem gemeinsamen Vorprüfungsausschuss gehören an:

- als Vorsitzender,
- als Stellvertretender Vorsitzender,
- als Schriftführer,
- als weiteres Mitglied.

Dem Antrag sind die in § 6 FAO genannten Unterlagen beizufügen. Es wird empfohlen, die Falllisten gemäß § 6 Abs. 3 FAO in Form einer Excel-Tabelle vorzulegen, die folgende Spalten enthält:

1. Laufende Nummer,
 2. Kanzleiaktenzeichen,
 3. Behörden- und/oder Gerichtsaktenzeichen,
 4. Gegenstand,
 5. Zeitraum,
 6. Art und Umfang der Tätigkeit,
 7. Stand des Verfahrens,
 8. Gerichtliches Verfahren,
 9. Rechtsgebiete
-
- a) Öffentliches Baurecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. a) FAO)
 - b) Abgabenrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. b) FAO)
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. c) FAO)
 - d) Umweltrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. d) FAO)
 - e) Öffentliches Dienstrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. e) FAO)

In der Spalte 6 (Art und Umfang der Tätigkeit) sollte insbesondere angegeben werden, ob Rechtsbehelfe / Rechtsmittel begründet wurden, ob schriftliche Gutachten erstellt wurden, nur mündliche Auskünfte oder nur Beratung erfolgte.

Es sollten keine separaten Tabellen für gerichtliche und außergerichtliche Fälle erstellt werden. Sofern Antragsteller gleichwohl separate Tabellen erstellen, sollte jeder Fall in jeder Tabelle die gleiche Nummer haben.

In den Spalten 8 (Gerichtliche Verfahren) und 9 (einschließlich Unterspalten) (Rechtsgebiete) der Tabelle sollte im Falle eines gerichtlichen Verfahrens bzw. falls das jeweilige Rechtsgebiet betroffen ist ein „x“ oder eine „1“ eingetragen und am Ende der Tabelle eine Summenzeile gebildet werden, aus der die Summe der gerichtlichen und der in den einzelnen Rechtsgebieten gemäß § 8 Nr. 2 FAO bearbeiteten Fälle hervorgeht.

Gewichtungsleitlinien

**des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für Verwaltungsrecht
der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern**

vom 31.07.2025

Die Führung des erstinstanzlichen und des zweitinstanzlichen Verfahrens wird mit 1,5 gewichtet.

Die Führung jeweils eines einzelnen Instanzenzuges erhält den Faktor 1,0.

Fristwährend erhobene Klagen ohne Klagebegründung werden mit 0,5 gewichtet.

Klagen mit Klagebegründung und/oder anschließender Mediation erhalten den Faktor 1,0.

Im Regelfall: Ausgangs- und/oder Widerspruchsverfahren 1,0, anschließendes Prozessverfahren 1,0, Eilverfahren nach 805/123 VwGO: jeweils einzelne Angelegenheit 1,0.

Bei nicht abgeschlossenen Verfahren erfolgt die Gewichtung im Einzelfall nach Verfahrensstand.